

Hallesche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Verkauf und Expedition Halle, Leipzigerstraße 37.

Halle a. S., Donnerstag 19. November 1896.

Verleger: Hermann Schulz, Halle a. S., Leipzigerstraße 37.

Die Duell-Interpellation im Reichstag.

Nur aus anderen Gründen, aber äußerlich in ähnlicher Art wie am Montag bei Gelegenheit der Centrums-Interpellation über die „Hamb. Advt.“...

Was den Gang der Debatten im Einzelnen anlangte, so war es Herr Mündel, der zuerst die Schenke emporzog, auf daß der Redestuhl sich ergäbe über die weltliche Jüdenerschaft...

Die großen Interessen sah man dem ersten Auftreten des neuen preussischen Kriegsministers, Herrn von Götler, entgegen, der seinen waiden speech über den Fall Bräutigam hielt...

Stimme des Redners in der Wüste, wenn er an die Loyalität des hohen Hauses appellire und die „Schrift“ seiner Gegner vor des Königs Ad. Er wollte das Beste, aber dieses Beste konnte er eben so wenig geben, wie Götter den die Wüste...

Die Rede des Reichstags-Präsidenten, die dem Reichstag-Präsidenten, die dem Reichstag-Präsidenten...

126. Sitzung vom 19. November.

Auf der Tagesordnung stehen die beiden Interpellationen Mündel betr. das Duellwesen und betr. den Fall Bräutigam (Tödtung des Leutnants Siepmann in Aschersleben).

Am Bundespräsidenten Reichsanwalt Herr Hohentho, Minister Schmidt, v. Götler, Staatsminister v. Götter.

Der Reichstag erklärte sich zur Abstimmung sofort bereit. Der Interpellant v. Götter führt aus, daß nach der Erklärung des Staatsministers v. Götter am 22. April die Reichsregierung in ernste Erwägungen über das Duellwesen eingetreten sei...

Reichsanwalt Herr Hohentho: Meine Herren, auf die erste Anfrage der Herren Interpellanten, über das Duellwesen, habe ich folgende Antwort zu geben.

Die von meinem Stellvertreter in der Sitzung des Reichstages vom 20. April d. Js. in meinem Auftrag abgegebene Erklärung bestätige ich. Ich halte es nach wie vor für eine selbstverständliche und unabwendbare Forderung des öffentlichen Rechtsbewußtseins...

In Anbetrachtung an die bis zum Jahre 1874 in Geltung gewesene Altsächsische Verordnung vom 24. Juni 1849 über das Verfahren bei Unterstellungen der großen Offiziere vorbestehenden Streitkräften und Verleumdungen wird beauftragt, die Streitkräften und Verleumdungen der ehrenrührigen Behandlung und Entschädigung zu unterwerfen...

gehört der Beratungen und die auf Grund derselben weiter zu lassenden Entscheidungen bleiben abzuwarten. Ich bin sehr lebhaft nicht in der Lage, mich über die endgültige Ausgestaltung der in Aussicht genommenen Vorschriften zu äußern.

Es darf erwartet werden, daß die beabsichtigte Abänderung auf dem Gebiete des ehrenrührigen Verfahrens eine bestimmte Auswirkung auch auf diejenige Stelle ausüben wird, welche den militärischen Ehrenrechten nicht unterstellt sind...

Auf Grund eines Beschlusses des preussischen Staatsministeriums haben in dieser Richtung bereits eingehende Vorarbeiten im preussischen Justizministerium stattgefunden. Wenn sich dabei ergeben hat, daß der bestehenden Lösung der gestellten Aufgabe nicht unerhebliche Schwere infolge entgegensteht, so ist das zu prüfen...

Wenn der Herr Wortredner sich bei der Begründung der Interpellation auch über die Ausübung des Begnadigungsrechts geäußert hat, so lehne ich es ab, hierzu zu antworten. (Bravo!) rechtlich...

Auf die weitere Anfrage des Herrn Interpellanten, welche sich auf den Fall v. Bräutigam bezieht, wird der preussische Herr Kriegsminister antworten.

Kriegsminister von Götler: Der Fall Bräutigam wird von Niemandem sehr bedauert, es von der Arme. Der Thäter wird der verdienten Strafe nicht entgehen. Ich bin noch nicht in der Lage, Näheres über die Verhandlungen anzugeben. In diesen Tagen ist das Urtheil gefällt worden, aber noch nicht verkündet. Einrenten mit Recht höher genommen, aber es einfinden zu lassen...

Vgl. Graf Stolberg legt ebenfalls Vermehrung ein wegen jeder Verallgemeinerung solcher Fälle, wie des Falles Bräutigam. Vgl. Wagem (Str.) erklärt an, daß die Kriegsverwaltung in dem Falle Bräutigam vollkommen auf dem Boden des Rechts stehe...

Vgl. v. Voel: Nach Ausweis des Stenogramms hat der Herr Kriegsminister vorhin richtig geäußert, er bedauere, daß die Gegner der Presse sich in dieses Haus übertragen werden seien. Weiteres muß ich erklären, wenn ein solcher Vorwurf von einem Mitgliede des Hauses gegen einen Kollegen ausgesprochen worden wäre, so würde ich den betreffenden zur Ordnung gerufen haben. (Beifall.)

Vgl. Götler: Ich erwidere an die vielfach schmerzliche Anläufe zum Duell, an das verbotene Recht, welches gegenwärtig Duellanten und anderen Göttergeheimnissen getheilt und glaubt, mit dem, was der Reichsanwalt in Aussicht stellt, den Ehrenrührigen und ihren neuen Vorschriften, werde gar nichts geschehen. Mein Wunder, denn wenn von links und von rechts her die Sache gemacht werde, Mängel in der Arme und in Allem, was mit dieser zusammenhängt, zur Sprache zu bringen, da ich mich nicht, wie die Rede des Kriegsministers beweist, von Degerstein. Begegnender Weise habe ich auch gleich nach den Verhandlungen vom 20. April des „Militärwörterbuchs“ in dritter Reihe, sogar mit Beiläufigkeiten, gegen den Beschluß des Hauses über das Duellwesen Stellung genommen...



(Nachdruck verboten.)

Schuldig.

15) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

Gegen 5 Uhr fiel ein dünner Regen nieder, deſſen Ende Dr. Bullen bei der jungen Frau abwarten wollte, ehe er den Heimweg antrat. Er blieb daher zum Thee, an dem ſich auch Dr. Norman betheiligte.

Derſelbe fragte ſeine Gattin leiſe, ob ſie die Medizin eingenommen habe, und prüfte dabei ihren Puls.

„Dr. Bullen, Sie ſind unſer Gefangener,“ wendete er ſich dann an den Gaſt, „es regnet in Strömen und das Unwetter wird wohl die ganze Nacht dauern. Iſt Valentins Zimmer in Ordnung?“ fragte er Edith.

„Jawohl.“

„Dann ſchlafen ſie auch heute bei uns, Doktor,“ rief Mr. Norman.

Der Geiſtliche nahm die Einladung an, um ſich entgegenkommend zu erweiſen.

„Welche Wiſſenſchaft ſtudiren Sie gegenwärtig?“ fragte er ſeinen Gaſtfreund im Laufe des Abends, den ſie ſich durch Kartenspiel verkürzten.

Dr. Norman wendete den Blick nicht von den Karten, die er mechanisch miſchte.

Seine Gattin, die am anderen Ende des Tiſches mit einer Stickerarbeit beſchäftigt war, ließ die Hände zitternd in den Schooß ſinken und heftete ihr Auge durchdringend auf Miſter Norman.

„Ich ſtudire die Gifte,“ erwiderte dieſer ruhig.

Edith fuhr zuſammen, es war ihr wie eine Offenbarung. Eine finſtere Falte legte ſich zwiſchen ihre Brauen.

„Und ich glaube,“ fuhr der Gatte unbekümmert fort, halb geſchloſſenen Auges ſeinen Gedanken nachhängend, „ich glaube die Eigenſchaft von Aqua Toffana gefunden zu haben.“

„Was iſt denn das?“ fragte Dr. Bullen.

„Aqua Toffana?“ rief Dr. Norman erſtaunt, „ich glaube, alle Welt müßte es kennen. Es war ein im ſiebzehnten Jahrhundert allgemein verbreitetes Gift und hieß nach dem Weibe Toſſania, das es bereitete und einen jeß ergiebigen Handel damit trieb. Nach ihrem Geſtändniß betheiligte ſie ſich an ſechshundert Mordthaten. Es ſcheint, daß das Gift excluſivlich von Frauen benützt wurde;“ dabei rückte er ſein Augenglas zurecht und warf einen ſchlauen Blick auf ſein Gegenüber, „auf Frauen, die ihrer Männer überdrüſſig waren und ſich ihrer entledigen wollten.“

Er ſprach dieſe Worte mit beſonderem Nachdruck, als läge ein geheimer Sinn darin, und ein eigenthümliches Lächeln begleitete ſie. Dabei miſchte er, von ſeinen Gedanken vollſtändig eingenommen, zerſtreut die Karten.

Edith war leiſenſah geworden, ſie beugte ſich vor und ſtarrte voll Entſetzen auf ihren Gatten.

„Das Weib entging lange Zeit jeßlichem Verdachte,“ fuhr dieſer fort, „weil das Gift ein langſam wirkendes war, das keine heftigen Schmerzen verurſachte. Als man ſie endlich ertappte, ging ein Wuthſchrei durch ganz Italien. Viele Frauen flohen aus Furcht für ihr Leben und andere von hohem Range wurden verhaftet und fanden im Kerker einen graufamen Tod. Manche hielten das Gift für eine Miſchung von deſtillirtem Waſſer mit Arſenik. Chemiker erklärten es als eine Löſung von kryſtalliſirtem Arſenik, ich behaupte jedoch, daß in dem Mittel nicht ein Atom Arſenik vorhanden iſt.“

Er legte die Karten aus der Hand und zog eine kleine ſtache Phiolo aus ſeiner Weſtentafche, die er vor Dr. Bullen auf den Tiſch legte

„Das iſt eines der Fläſchchen, wie Madama Toſſania ſie benutzte,“ ſagte er. „Es wurde mir als Kurioſität angeboten und lenkte meine Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand. Die darin enthaltene Flüſſigkeit iſt farblos und ſchmeckt wie deſtillirtes Waſſer. Ich glaube, es iſt mit jenem berühmten Gifte identiſch, das dieſe Phiolo einſt enthielt. Vier Tropfen davon würden Sie tödten, und ich zweifle, ob die ſorgfältigſte Unterſuchung nach der Secirung die wahre Todesurſache entdecken würde.“

„Freilich müſſen wir die Gifte ergründen, wenn wir das Gegengift finden ſollen,“ verſetzte der Geiſtliche, [die Phiolo mit ſcheinbarer Gleichgültigkeit zurückerhellend.

Während er mit Dr. Norman das Kartenspiel wieder aufnahm, weilten ſeine Gedanken beim Aqua Toffana, und er verglich es im Geiſte voll Schrecken mit dem von Mrs. Norman mit Widerwillen eingenommenen Mittel.

Ein furchtbarer Verdacht ſtieg in ihm auf, den er zu bannen ſuchte. Er kämpfte mit allen Kräften dagegen, den Manna, bei welchem er Gaſtfreundſchaft genoß, Mörder zu nennen.

Endlich war es Zeit, ſich zurückzuziehen, und Dr. Bullen that es froh, Dr. Norman's Geſellſchaft entrinnen zu können. Doch der Schlaf ſloh ihn.

„Arme Mrs. Norman,“ dachte er, „wie ſchrecklich müſſen die Qualen ſein, welche die Frau tagein tagaus erduldet, wenn ich mich kaum zu faſſen weiß.“

Dem erregten Manne wurde es heiß und ängſtlich, er öffnete das Fenſter und ſog die Luft ein.

Der Regen hatte nachgelassen, die Luft war trotz des überſtandenen Unwetters ſchwül und ſtictig. Dichte Wolken bedeckten den Himmel, dann und wann zuckte ein Blitz über den Horizont.

Raum fand ſich ein Auge bei der Finſterniß zurecht, endlich erkannte er, daß das Fenſter nach dem Hofe ging.

Man hörte die Tropfen vom Dache fallen und das dumpfe Grollen des Donners hinter den Bergen.

Unten fiel eine Thür ins Schloß und eine Minute ſpäter ſchien ein Lichtſtrahl aus dem Fenſter des gegenüberliegenden Tractes, wo das Laboratorium ſich befand.

Aber auch das Fenſter neben jenem des Geiſtlichen war beleuchtet, jezt wurde es geöffnet und Dr. Bullen hörte Miſtreß Norman huſten.

Sie war allein, Tag und Nacht auf ihre eigene Geſellſchaft angewieſen, und verurtheilt, in der Einſamkeit über ihr Unglück zu grübeln und Schrecken auszuſtehen, die im Stande waren Geſunde krank zu machen.

„Gott erbarme ſich ihrer!“ murmelte Dr. Bullen, ſich vom Fenſter abwendend.

Er überlegte, wie er der unglücklichen Frau helfen konnte, und fand keinen Ausweg.

„Ich kann keine Maßregeln gegen ihn treffen,“ ſagte er ſich, „denn ſobald er erkennt, daß ich die Frau in ihrem Widerwillen gegen ihn beſtärke und ſeine Pläne durchkreuze, verbietet er mir ſein Haus. Und doch iſt hier Hilfe dringend geboten, ſoll die Aermſte nicht elend zu Grunde gehen. Was . . .“

Ein Schrei, wie der aus dem Munde eines Kindes, ſcholl plötzlich durch die Nacht und unterbrach den Geiſtlichen in jenem Gedankengange.

Er ſprang an das Fenſter und ließ den Blick ſuchend umherirren.

In Mrs. Norman's Zimmer war das Licht ausgelöſcht, aus dem Laboratorium winkte jedoch durch die herabgelassenen Vorhänge ein grüner Schein.

Von dort kam der Schrei, obgleich er aus weiter Ferne zu kommen ſchien.

Sofort ergriff Dr. Bullen das Licht und eilte, Treppen und Gänge durchſchreitend, nach dem nördlichen Tract, dem Laboratorium zu.

Die eiserne Thür, welche zu demselben führte, war verschlossen, er rüttelte an der Klinke.

„Wer ist dort?“ rief Dr. Norman von innen.

„Ich bin's, Bullen, lassen Sie mich ein.“

Einen Moment blieb es drinnen still, dann drehte sich der Schlüssel im Schloß, die Thür öffnete sich und der Lichtschein fiel auf die Gesichter beider Männer. Das des Geistlichen verrieth Angst und Schrecken.

„Haben Sie den Schrei gehört?“ rief er athemlos.

Dr. Norman brach in ein lautes Lachen aus.

„Haben Sie noch nie das Gequid des Kaninchens gehört?“ fragte er.

Mr. Bullen sah ihn ungläubig an. Da hob er seine Linke und zeigte ein Kaninchen, das er am Ohre festhielt.

„Kommen Sie, ich will Sie überzeugen,“ sagte er.

Er schloß die Thür, und das todte Kaninchen fortschleudernd, fuhr er fort:

„Ich versorgte das Thier bis morgen Mittag mit Futter, aber es unterlag vor der Zeit.“

Dr. Bullen warf einen Blick in die Kugel.

Eine mächtige Studirlampe, deren Licht sich infolge eines Schirmes im Kreise konzentrierte, stand auf dem Tische. Außerhalb dieses Kreises herrschte ein unbestimmtes Halbdunkel.

„Folgen Sie mir mit dem Lichte,“ sagte Dr. Norman, bis zum Ende des Gemaches schreitend.

Dort herrschte tiefste Finsterniß, wie ein mystisches Geheimniß umfing es den Hinzutretenden.

Wöglich fiel der Kerzenschein auf eine Reihe hölzerner Käfige.

„Da sind meine Versuchsthiere,“ sagte Dr. Norman. „Jetzt werden Sie etwas sehen.“

Er nahm dem Geistlichen die Kerze aus der Hand und hielt sie gegen die geöffnete Thür des Käfigs. Ein darin befindliches Kaninchen strebte dem Lichte zu, das der Doktor dem Thiere immer näher brachte. Mit einem Male wurde dasselbe von Schrecken übermannt, drehte sich im Kreise herum und zog sich mit einem Getöse, wie es Dr. Bullen vorher gehört hatte, in einen Winkel zurück.

Ja, kein Zweifel, es war derselbe Laut, den er vorhin gehört und in seiner nervösen Aufregung für einen menschlichen Schrei gehalten hatte. Doch auch jetzt, nachdem er überzeugt war, fand er eine merkwürdige Ähnlichkeit zwischen dem Gequid des Kaninchens und einer menschlichen Stimme.

„Ist das Thier seinem Ende nahe?“ fragte er, das Licht von dem Thiere entfernend.

„Ja, aber es hat noch eine Lebensfrist von drei Wochen.“

„Ist es vergiftet?“

„O, sie sind Alle vergiftet,“ antwortete Dr. Norman gleichgiltig. „Das Sonderbare daran ist, daß sie es wissen.“

Dr. Bullen fuhr auf.

„Das lehrt sie ihr Instinkt,“ setzte Dr. Norman fort, „das ist ein unerklärliches Mysterium. Bringen Sie das Licht an den größeren Käfig.“

Der Farrer that wie geheißen und warf dann einen Blick hinein. Drinnen lag ein Hund auf dem Stroh ausgestreckt, er blinzelte beim Anblick des Lichtes, ohne sich zu bewegen. Der Geistliche glättete das Fell des Thieres und gab ihm einige gütige Worte.

Da froh es näher heran und legte, mit dem Schweife wehend, Dr. Bullen die Hand. Im selben Augenblicke beugte sich Dr. Norman zu dem Thiere nieder, das bei seinem Anblicke zitternd und klaglich winselnd mit einem Sage nach rückwärts sprang.

„Sie kennen mich Alle, wie Sie sehen,“ bemerkte zufrieden der Doktor. „Dieses Thier hat nur zwei Dosen, und doch fühlt es instinktiv, daß es mit ihm zu Ende geht. Das ist merkwürdig.“

„Das ist entsetzlich,“ rief der Geistliche erschüttert.

„Hier ist ein anderes Thier mit nur einer Dosis. Wir werden sehen...“

„Nein, nein,“ wehrte Mr. Bullen, „ich habe schon zu viel gesehen.“

Der Doktor lachte.

„Wenn alle Menschen so empfindsam wären wie Sie, würde man in der Wissenschaft wenig Fortschritte machen, mein lieber Herr.“

„Ich möchte wissen, was die Wissenschaft dabei gewinnt, wie sie die Geschöpfe leiden läßt. Haben Sie dabei etwas Anderes entdeckt, als die Kunst, zu tödten?“

„Ja; die Kunst des Heilverfahrens. Warten Sie ein wenig.“

Er ergriff das Licht und holte eine Flasche aus einem Schrank.

„Hier ist das Gegengift,“ sagte er, die Flasche emporhaltend, „das ist eine an sich ganz harmlose Mischung, die auf die Verdauungsorgane gar keine Wirkung ausübt, aber in Verbindung mit einem Atom des Aqua Toffana wird es ein kräftiges Gegenmittel.“

Dabei goß er einige Tropfen in ein Glasröhrchen und fortie die Flasche wieder zu.

„Halten Sie,“ rief er, die Flasche Dr. Bullen reichend. Dieser ergriff sie und schob sie in die Tasche, um die Hände frei zu haben.

Mr. Norman öffnete einen Käfig, faßte ein Kaninchen und schloß ihm den Trank ein. Sofort zeigte sich die Wirkung des Mittels. Das Thier gab das Genosiene zurück.

„Das war ein Todesandbit,“ sagte er, das Thierchen zurückstellend, „aber Sie werden es noch nächste Woche lebend sehen.“

Er wollte zu einer zweiten Demonstration schreiten, was sich der Geistliche jedoch verbat.

„Ich bleibe noch eine Stunde hier,“ sagte Dr. Norman, „finden Sie Ihren Weg allein zurück?“

Dr. Bullen bejahte und entfernte sich mit kurzem Gruße. Er fühlte einen Abscheu vor dem Manne, der mit dem Tode spielte, wenngleich es zu Studienzwecken war.

Mit beflügelten Schritten eilte er seinem Zimmer zu, und noch lange, nachdem er sich zur Ruhe gelegt, klangen ihm die Worte Dr. Normans im Ohr: „Sie sind Alle vergiftet, und das Sonderbare daran ist, daß sie es wissen.“

In seinem Hause erst entdeckte der Geistliche das Fläschchen mit Gegengift, das er unversehen in die Tasche gesteckt hatte.

Unter dem Vorwande, es zurückzuerstatten, wollte er am nächsten Tage seinen Besuch in Beauchamp Moat wiederholen, doch traten Hindernisse ein, sodaß er erst drei Tage später, am Sonnabend, sein Vorhaben ausführen konnte.

Er traf Mrs. Norman allein, ihr Zustand war bedenklich. Sie war so geschwächt und verfallen, daß man es in so kurzem Zeitraume frappirend finden mußte.

Tiefe Schatten umgaben die Augen, ihre Nervosität erlaubte ihr keine Sekunde Ruhe. Ihr Blick war unfest, ihre Sprache unzusammenhängend, und die fieberhafte Aufregung schien ein Vorbote des Wahnsinnes, den ihr Gatte vorausgelegt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Der Zehnpreller.

Humoristische Reise-Skizze von C. von Kropff.

(Schluß.)

Völlig geknickt sandte Herr von Seeburg den Damen einen letzten verzweifelnden Abschiedsgruß und schritt dann, vom Beamten gefolgt, die Stufen hinab, indessen der Dampfer am Brückensteg in Brunnen anlegte. Bereits hatte er den Fuß auf die Landungsbrücke gesetzt, als das junge Mädchen ihm nachge-eilt kam und, sich auf die Knie erhebend, ihm schnell einige Worte ins Ohr flüsterte.

„Danke, tausend Dank, gnädiges Fräulein, das werde ich gleich thun, das war ein rettender Gedanke!“

Ebenso schnell, wie sie gekommen, war sie auch wieder verschwunden.

„Nennen Sie zufällig Herrn Weßdorf von der deutschen Gesandtschaft in Bern?“ frug der Referendar seinen Begleiter, während sie am Quai in Brunnen auf und ab promenirten.

„Jawohl, ich kenne den Herrn. Ich war bis zum Mai in Bern stationirt und hatte dort verschiedentlich in dienstlichen Angelegenheiten mit ihm zu thun.“

„Genügt es Ihnen, wenn Herr Weßdorf mich rekonnoßirt?“

„Vollkommen.“

„Ich will ihn telegraphisch ersuchen, sogleich nach Luzern zu kommen. Er kann heute Abend noch dort sein. Sie haben doch nichts dagegen, wenn wir seine Ankunft im Hotel abwarten?“

„Keineswegs. Sollte er aber nicht kommen, so werden Sie die Nacht aber hinter Schloß und Riegel zubringen müssen.“

Dem Referendar lief es eiskalt über den Rücken. Er entnahm seiner Brieftasche Papier und Bleistift und setzte folgendes Telegramm auf: „Wegdorf, deutsche Gesandtschaft, Bern. Sofort Luzern kommen, Hotel National. Irrthümlich verhaftet. Drahtantwort nach dort. Seeburg.“

Der Beamte übergab das Telegramm einem Polizisten. „Machen Sie schnell, dort kommt unser Schiff.“

Nach wenigen Minuten hatte der Dampfer angelegt und der Referendar trat mit nichts weniger als angenehmen Gefühlen die unfreiwillige Rückreise an. In sich zusammengesunken saß er an einer einsamen Stelle des Verberks. Wieder und wieder tauchte in seinen Gedanken eine jugendliche Mädchengestalt auf. „Hans Otto.“ sagte er leise vor sich vor sich hin, „du hast dich im Handumdrehen sterblich verliebt. Was wird wohl Wegdorf sagen, wenn ich mich mit seinem hübschen Schwesterchen verlobe. Meine Chancen stehen wohl nicht schlecht, sonst wäre sie doch nicht auf den Gedanken gekommen, daß ich ihren Bruder herzitieren soll.“

Die ersten Schatten der Abenddämmerung sanken bereits hernieder, als das Schiff in Luzern eintraf.

Schweigend legte Herr von Seeburg mit seinem unzertrennlichen Begleiter die wenigen Schritte bis zum Hotel zurück.

„Ist ein Telegramm für mich angekommen, von Seeburg?“ war seine erste Frage, während das Hotelpersonal ihn und seinen Begleiter mit neugierigen Blicken musterte.

„Ja, hier, vor einer Stunde,“ entgegnete der Portier.

Hastig öffnete der Referendar die Depesche: „Bin neun Uhr Hotel.“ „Gott sei Dank,“ entrang es sich seinen Lippen.

„Zwanzig Minuten und die verb Situation hat ein Ende.“

Er warf sich in der Vorhalle auf einen Sessel, der Beamte blieb diskret im Hintergrunde, ohne ihn indessen aus dem Auge zu lassen.

Langsam rückten die Zeiger der Uhr vor, da endlich erschien ein junger Mann, dessen Gesicht die Narbe einer schlecht parirten Quartierle, in der Thür.

„Besten Dank, Wegdorf, daß Sie gekommen sind!“ Herr von Seeburg eilte seinen Freunde entgegen. „Ich sitze in fataler Klemme. Der Beamte hier hat mich wegen Besperrerei verhaftet,“ und dabei zeigte er auf den Geheimagenten, der inzwischen herangetreten war.

„Ah, das ist ja Weltli! Nein, alter Freund, wenn Sie auch sonst eine gute Spürnase haben, diesmal sind Sie doch auf dem Holzwege. Der Herr hier ist der Referendar von Seeburg. Jeglicher Verdacht dieser Art ist völlig ausgeschlossen. Mein Wort genügt Ihnen doch?“

„Selbstverständlich! Dann muß ich allerdings den Herrn sehr um Verzeihung bitten,“ erwiderte der Beamte und zog vor Herrn von Seeburg mit tiefer Verbeugung den Hut. „Solche Mißverständnisse sind bei unserem schwierigen Amte leider manchmal nicht zu vermeiden. Empfehle mich daher gehorsam!“

„Nun sagen Sie mal, lieber Seeburg, wie sind Sie denn eigentlich in diese angenehme Situation gekommen?“ fragte Wegdorf lachend, nachdem sich der Beamte entfernt hatte, und der Referendar berichtete seine Reiseerlebnisse.

„Habe übrigens gar nicht gewußt, daß Sie eine so hübsche Schwester haben,“ fuhr Herr von Seeburg in seiner Erzählung fort. „Ihre Frau Mutter und sie haben die ganze Geschichte mit erlebt.“

„Ich eine Schwester?“ entgegnete der Affessor erstaunt, „da sind Sie im Irrthum. Ich habe gar keine Schwester, und von meiner Mutter hatte ich heute früh einen Brief aus Norderney.“

„Ich bin aber doch mit ihnen beinahe den ganzen Tag zusammen gewesen!“

„Wenn ich Ihnen aber sage, daß ich gar keine Schwester habe“

„Nun, so überzeugen Sie sich selbst, da kommen die Damen eben durch die Thür!“

Der Affessor wandte sich um. Blötzlich ging ein helles Leuchten über seine Züge und schnell eilte er auf die Damen zu. Kaum hatte das junge Mädchen ihn erblickt, als sie ihm entgegenflog. „Arthur, lieber Arthur!“ rief sie freudestrahlend und reichte Wegdorf beide Hände, während sich ihre Lippen in einem herzlichen Kusse fanden.

„Mama, jetzt hast Du doch nichts mehr dagegen, daß wir unsere Verlobung veröffentlichen. Das Prüfungsjahr ist so gut wie um, und Du siehst, wir sind uns trotz der langen Trennung noch ebenso gut wie früher“, flehte hierauf die Tochter zur Mutter,

die von dieser unerwarteten Szene nicht weniger überrascht war als Herr von Seeburg. Wir tanzte es diesem vor Augen, und wie geistesabwesend starrte er bald das junge Mädchen, bald seinen Freund an.

„Ja, bitte, bitte, liebe Schwiegermama,“ stimmte der Affessor ein.

„Wenn Ihr es durchaus wollt, dann, Kinder, in Gottes Namen!“

„Nun aber, Herr von Seeburg,“ wandte sich die junge Dame an den noch immer sprachlosen Referendar, „habe ich Ihnen gegenüber noch etwas wieder zu tun. Hiermit stelle ich mich Ihnen nicht als Arthurs Schwester, sondern als seine glückliche Braut, Else von Rothberg, vor. Die kleine Täuschung, die eigenthümlichen Umständen und einer übermüthigen Laune entsprang, müssen Sie mir schon verzeihen. Als Entgelt lade ich Sie feierlich zu dem Verlobungsfeest ein, den wir gleich trinken wollen. Nicht wahr, Arthur?“

„Gewiß! Kellner, zwei Flaschen Pommery!“

Allerlei.

Zur Verlobung des Prinzen Sizzo von Schwarzburg mit der Prinzessin Alexandra von Anhalt werden nach folgende Mittheilungen von Interesse sein: Das alte Dynastengeschlecht der Grafen von Schwarzburg, das einst dem heiligen römischen Reiche einen Kaiser gegeben, herrscht im neugegründeten deutschen Kaiserreich in den beiden thüringischen Ländchen Sondershausen und Rudolstadt. Der sechsunsechzigjährige Fürst Günther in Sondershausen hat aus seiner Ehe mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg, einer Schwester des Prinzen Albert von Altenburg, keine Kinder. Sein Bruder Leopold, der um drei Jahre jünger ist als er, ist unvermählt; der Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt, der einzige männliche Repräsentant seines Hauses, lebt gleichfalls in kinderloser Ehe mit seiner Kousine, der Prinzessin Anna zu Schönburg-Waldenburg. In jedem der beiden Länder stand daher das Erlöschen der Dynastie bevor. Prinz Sizzo von Leutenberg ist der Sohn des 1867 verstorbenen Fürsten Günther von Rudolstadt, Großkonfess des jetzt regierenden Fürsten, aus dessen zweiter Ehe mit der Prinzessin Helene von Anhalt, Gräfin von Reina, einer Tochter des Prinzen Georg von Anhalt aus seiner morganatischen Ehe mit der zur Gräfin von Reina erhobenen Theresie von Erdmannsdorf und Adoptivtochter des Prinzen Wilhelm von Anhalt. Prinz Leutenberg oder, wie er jetzt heißt, Prinz Sizzo von Schwarzburg, hat eine Zwillingsschwester, welche die Gemahlin des Prinzen Hans von Schönau-Carolath, Bruders der Gräfin Emma Hochberg, ist. Er wird als mündlicher Voraussetz nach einmal die beiden Ländchen Sondershausen und Rudolstadt als ein geeintes Fürstenthum Schwarzburg unter seiner Herrschaft vereinigen. Prinz Sizzo hat mehrere Jahre dem Breslauer Leib-Kürassier-Regiment als Offizier angehört, auch in Berlin hat er wiederholt längere Zeit gewohnt, ebenso wie seine Braut, die achtundzwanzigjährige Prinzessin Alexandra, die oft zum Besuch ihrer Tante, der Prinzessin Friedrich Karl, oder ihres Bruders, des Prinzen Aribert, dessen Haus zu den vornehmsten und tonangebendsten Berlins gehört, dort sich aufhalten hat. Die gräfliche Familie Reina, welche, wie erwähnt, aus der morganatischen Ehe eines Anhalter Prinzen stammt, ist nicht das einzige Geschlecht, das seinen Ursprung von dem alten Anstanienhause herleitet. Auch die Grafen Waldersee und die Grafen Westarp, deren Weider Namen in Preußen, vornehmlich im Heere, einen guten Klang haben, sind anhaltischen Blutes. Die Grafen Waldersee tragen ihren Namen von einem bei Dessau gelegenen, heute nur noch als Ruine existirenden Schlosse, dessen ursprüngliche Besitzer, die alten Grafen Waldersee, längst ausgestorben sind. Friedrich Wilhelm II. erhob am 15. Oktober 1786 bei seiner Thronbesteigung den Kriegs- und Domänenrath Franz Johann Georg von Waldersee, einen Sohn des Fürsten Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau und der Johanna Eleonore von Neitschütz, geb. Hoffmeyer, in den Grafenstand. Dieser wurde aus seiner Ehe mit der Gräfin Luise von Anhalt, die wie er aus dem Dessauischen Fürstenthume stammte, Vater des Grafen Franz Heinrich Georg Waldersee, der bis zum General der Kavallerie und Gouverneur von Berlin stieg und dessen Name in seinen zahlreichen musterghiltigen militärischen Werken fortlebt. Sein Sohn ist der Generaloberst und kommandirende General des neunten Armee-corps. Die Grafen von Westarp stammen aus der 1812 an Mannes-

stamme erlöschene Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Goym-Prinz Friedrich Franz Joseph zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Goym (gestorben 1807 als preussischer Oberlieutenant) vermählte sich 1796 mit Caroline Amalie Westarp, Tochter des Ober-Regierungsraths Westarp zu Bries, und dieser Ehe entsprossen zwei Söhne. Die Anagnathen des Hauses Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Goym nöthigten 1796 den Prinzen Friedrich Franz Joseph zu einem Vergleich, in Folge dessen er seine Ehe für eine unebenbürtige erklärte und für seine Kinder auf die Thron-Nachfolge verzichtete. Dies geschah auf Grund eines Testaments des zu Schaumburg und Holzapfel regierenden Fürsten Viktor Amadeus Adolf vom 27. August 1752, welches bestimmte, daß die Prinzen des Hauses, wenn sie nicht wenigstens Gräfinnen zu Gemahlinnen wählten, ihres Erbfolgerechtes bis auf den Pflichttheil verlustig gehen sollten. Dieses Testament wurde vom Kaiser Franz I. 1753 als Hausgesetz anerkannt, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der betreffende Paragraph in jedem einzelnen Falle der besonderen kaiserlichen Befätigung bedürfe. Da diese Befätigung in Betreff der dem Prinzen von Anhalt-Bernburg angetrauten Tochter des Ober-Regierungsraths Westarp nicht erfolgte, so führte sie den Titel einer Prinzessin, ihre Söhne den von Prinzen von Anhalt, bis es den übrigen Angehörigen des fürstlichen Hauses gelang, sie zu veranlassen, diese Würde abzugeben, worauf König Friedrich Wilhelm III. ihnen 1811 den gräflichen Namen Westarp verlieh.

Ein unbekanntes Gedicht von Scheffel. „Aus dem Engern“, aus jenem feuchtschöllischen Weidelberger Knäpfbunde, der mit der Er- innerung an Josef Victor Scheffel unlösbar verbunden ist, klingt noch jetzt ein heiterer Ton nach. In der „Leipz. Volksztg.“ wird das An- denken an den Gaudamus-Dichter durch die Mittheilung eines bisher unbekanntes Poëms aus seiner Feder wieder aufgeführt. Eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten des Scheffel'schen Kreises war Dr. Lud- wig Knapp aus Darmstadt, Privatdozent der Rechte an der Weidelberger Universität. Scheffel hat ihm in seinen Liedern „Aus dem Engern“ unter anderem ein unvergängliches Denkmal gesetzt in dem Liede von der letzten Hofe:

Und ich will zu Bett mich legen
Und nicht aufsteh'n, wenn's auch klopfet,
Bis ein schwerer gold'ner Regen
Unverhofft durch's Dach mir tropft . . .

Dr. Knapp hielt an der Heidelberger Universität Vorlesungen über Rechtsphilosophie und gerichtliche Medizin. Die letztere regte ihn dazu an, auch anatomischen Studien sich zu widmen, wozu er trotz aller Nothensteinerer immer noch Zeit fand. Die Wirkung dieser Studien war zunächst, daß Knapp eine völlig materialistische Weltanschauung gewann. Wenn im Holländer Hof die Geister des Weines bei ihm die Oberhand bekamen, so pflegte er seine Freunde mit den Ergebnissen seiner Studien nicht wenig zu erschrecken, da er sich mit Vorliebe bis zu den äußersten Konsequenzen verließ. Schließlich bekam er Lust, die Resultate seines Denkens niederzuschreiben, und schloß zu diesem Zwecke mit der Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Enke in Er- langen (jetzt in Stuttgart) einen Vertrag, auf Grund dessen er eine Rechtsphilosophie vom materialistischen Standpunkt aus abfassen und das Manuscript bis zu einem bestimmten Termin liefern sollte. Es ist begreiflich, daß das Ausspinnen seiner Ideen beim Wein sich leichter machte als deren Niederschreiben; ohnedies scheinen sich damals gerade die Sitzungen im Holländer Hof ganz besonders aus- zudehnt zu haben. Der Verleger, der wahrscheinlich einen Theil des Honorars vorausbezahlt hatte, schrieb verzweifelungsvolle Mahnbrie- fe, aber das Manuscript kam nicht. Diese Angelegenheit wurde schließlich auf einer Art Seeschlange, womit sich ganz Heidelberg beschäftigte, und Knapp konnte sich nirgends sehen lassen, ohne mit dem sagenhaften Manuscript gefoppt zu werden. Endlich verfiel er auf einen ganz merkwürdigen Ausweg. Er behauptete, wenn ihm gute Gedanken kommen sollten, so müsse er auf einem Pferde sitzen, und er schaffte sich zu diesem Zweck einen Schimmel an. Auf diesem machte er zahlreiche und weite Ausküge; allein da ihm die Wirthshauskinder auf viele Reisen in der Kunde bekannt waren, so wurde auch durch diesen Sport die weitere Entwicklung des Manuscriptes nicht ge- ördert. Es war kein Ende abzusehen — da griff endlich das Schickal ein und führte eine Wendung herbei, indem es den verberwüsten Schimmel plötzlich krepieren ließ. Der Schmerz über diesen Verlust bewirkte, daß Knapp sich ganz unerwarteterweise an die Arbeit machte und binnen wenigen Wochen dem erfreuten Verleger das Manuscript lieferte. Diese Angelegenheit hat Scheffel in folgenden Versen bejungen:

Mit hoffnungserwartem Geienfe
Und unmuthevollen Gesicht
Spricht jahrelang Ferdinand Enke:
„Rollbringst er's, vollbringst er es nicht?
So ließ noch kein Schreiber sich mahnen,
Wie dieser Autor; er geht

Auf hyperbolischen Bahnen
Wie meines Anberrn Komet.“

Doch unbeirrt reitet indessen
Am Redar Herr Ludwig Knapp
Und spricht wie ein Weiser bemessen
Vom arabischen Schimmel herab:

„Der Stoff ist Erkenntnißlenker
Und außer dem Stoffe ist Bahn,
Den Stoff aber eignet der Denker
Nur durch gründliches Trinken sich an.

Drum muß ich ins Foh mich vertiefen
Und dann zu nächtlicher Stund'
Der Begriffe Haltbarkeit prüfen
Bei Falkner, bei Diemer, bei Sundt.

Doch all das will noch nichts bedeuten,
Arabischer Schimmel, komm her,
Ich muß auch nach Edingen reiten
Zum bayrischen Denker Kaver.“

Und wieder spricht Ferdinand Enke:
„Malefiz und Schock-schwere Noth,
Der Reiter sitzt noch beim Getränke,
Das Noß ist beim Schinder und todt.“

Doch Wunder, wie hat's sich begeben,
Mensch, haune, und frage nicht: „Wie?“
Minerden gleich, sprang in das Leben
Des Rechtes Philosophie.

Bersagt und vollendet, o Himmel!
Die Engel jauchzen im Chor,
Und ein alter arabischer Schimmel
Jubilirt aus dem Grabe heroor:

„Triumph, wir haben's erritten,
Triumph, wir haben's vollführt,
Jetzt hab' ich umsonst nicht gelitten,
Jetzt bin ich umsonst nicht krepirt.“

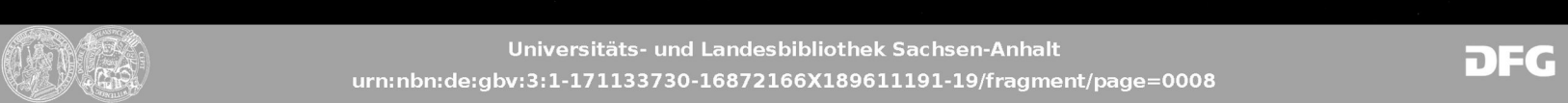
Ludwig Knapp überlebte diesen „Triumph“ dt lange. Das System der Rechtsphilosophie erchien 1857 in Erlangen und sein Ver- fasser starb am 8. November 1858 in Darmstadt, erst 37 Jahre alt.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— „Ein Prophet aus dem vorigen Jahrhundert“ ist ein Auffatz Prof. Wählg's überschrieben, den das neueste Heft (5) der beliebten illustrierten Halbmonatsschrift „**Vom Fels zum Meer**“ (Stuttgart, Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Preis des Heftes 75 Pfg.) ver- öffentlicht. Dieser originale Prophet war der berühmte Cazotte, der in einer 1788 stattgefundenen Galtärei bei einem Mitgliede der Pariser Akademie allen Anwesenden ihr blutiges Ende in der Revolution, die jene irregeitig angehauchte Gesellschaft wohl vorausahnte, aber nicht ernst nahm, prophezeite. Die Darstellung dieses Intermezzos auf einem ausgelassenen Bankett durch La Harpe ist von höchstem dramatischen Interesse, da die bis ins Detail gehenden Prophezeiungen sich buchstäb- lich erfüllt haben. Neben diesem ungewöhnlich interessanten Beitrage bietet das in Rede stehende Heft von „**Vom Fels zum Meer**“ eine Fülle prächtiger Arbeiten, die den Geschmack eines vornehmen Lesepublikums auf's glücklichste treffen. Wir nennen: Agnes Sorma mit 6 Illustrationen, die neuesten Rollen der geleierten Schauspielerin darstellend, Im Oberengadin, mit farbigen Aquarellbildern, Das Velociped- rennweien, ebenfalls illustriert, Dr. Emanuel Lasfer, The Chesschampion of the world, mit Porträt u., ferner an Romanen die beiden glänzend geschriebenen Arbeiten: „**Hildegard Mahlmann**“ von Adolf Wilbrandt und „**Eine reine Seele**“ von Ida Boy-Ed.

— „**Die Erde und ihre Völker**.“ Ein geographisches Haus- buch von Friedrich von Hellwald, vierte Auflage, bearbeitet von Dr. W. Me. (Lieferung 9-11.) Mit der Schilderung des Feuer- lands und seiner Bewohner kommt in Heft 9 der dem amerikanischen Kontinent und seiner Inseiwelt gewidmete Theil des populären Werkes zum Abschluß, und wir betreten mit diesem und den folgenden Heften den Boden Afrikas. Der Atlas, Marokko, Algerien und Tunisien, die große Wüste, der Sudan, die Länder am Niger und Nil, das sind Gebiete, die heute mehr oder weniger das Interesse aller Gebildeten auf sich lenken und hier in knapper anregender Form nach den neuesten Quellen geschildert sind. Ein reicher Bilderreichtum belebt die Dar- stellung und erhöht den Werth des populären Werkes, dessen Be- schaffung sich durch den billigen Preis von nur 50 Pfg. pro Lieferung (bei 29 Lieferungen im Umfang von 85 Bogen à 16 Seiten mit 400 Textillustrationen, 29 ganzseitigen Ortsbildern und 20 Kartenseiten) den weitesten Kreisen empfiehlt.



Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911.

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 912.

Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913.

Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914.

Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Real- last gelten.

§ 915.

Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fort-
quentrihten.

§ 916.

Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

§ 917.

Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918.

Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

§ 920.

Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Befugstand maßgebend. Kann der

Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921.

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922.

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 923.

Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 924.

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

§ 925.

Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 926.

Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörsstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörsstücken, die dem Veräußerer nicht gehören, oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

§ 927.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines Anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Erzigung einer beweglichen Sache. Ist der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlussurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

§ 928.

Das Eigenthum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

§ 929.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.

§ 930.

Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 931.

Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

§ 932.

Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigenthum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 933.

Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

§ 934.

Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist,

mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigenthümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist.

§ 935.

Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigenthümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§ 936.

Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

II. Ersitzung.

§ 937.

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigenthum nicht zusteht.

§ 938.

Hat Jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraumes im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

§ 939.

Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs ge-

hemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.

§ 940.

Die Ersizung wird durch den Verlust des Eigenbesizes unterbrochen. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesizer den Eigenbesiz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

§ 941.

Die Ersizung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanspruch gegen den Eigenbesizer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesizes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besize von dem Eigenbesizer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ 942.

Wird die Ersizung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersizung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 943.

Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesiz eines Dritten, so kommt die während des Besizes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersizungszeit dem Dritten zu Statten.

§ 944.

Die Ersizungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbesizers verstrichen ist, kommt dem Erben zu Statten.

§ 945.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersizung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesizes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesizer bei dem Erwerbe des Eigenbesizes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersizungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 946.

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auf diese Sache.



§ 947.

Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache; die Anthteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Werthes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigenthümer das Alleineigenthum.

§ 948.

Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ 949.

Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigenthümer der belasteten Sache Miteigenthum, so bestehen die Rechte an dem Anthteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Alleineigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ 950.

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache, sofern nicht der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Werth des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Verarbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 951.

Wer in Folge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt.